Gemeinde Twist

Twist, den 17.04.2024

Vorlage: 0286/2024

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	25.04.2024	Vorberatung
Gemeinderat	06.06.2024	Entscheidung

Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Werner Reiners

Bezeichnung:	**Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands für Rückstellungen des Finanzausgleichs im Jahresabschluss 2023**

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßige Aufwand zur Bildung einer Rückstellung für die Kreisumlage und die Finanzausgleichsumlage im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 576.980,30 € wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 NKomVG genehmigt.

Sachdarstellung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO besteht eine gesetzliche Verpflichtung, für die aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des laufenden Haushaltsjahres in künftigen Haushaltsjahren entstehenden Aufwendungen für den Finanzausgleich Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellungen sind in Höhe der Differenz der im kommenden Haushaltsjahr im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr entstehenden Zahlungsverpflichtungen in die Bilanz einzustellen.

Durch ungewöhnlich hohe Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer in dem für den Finanzausgleich 2024 maßgeblichen Berechnungszeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023 stiegen die auf Grundlage dieser Steuerkraft berechneten Zahlungsverpflichtungen in den Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr stärker an als dieses bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 absehbar war. Damit sind höhere Beträge als Rückstellungen in die Bilanz 2023 einzustellen.
Insgesamt sind für den Finanzausgleich 2024 Rückstellungen in Höhe von 2.039.680 € zu bilden. Davon entfällt auf die Kreisumlage ein Betrag von 1.415.800 € und auf die Finanzausgleichsumlage ein Betrag von 623.880 €. Im Haushaltsplan 2023 waren die Rückstellungsverpflichtungen mit einem Gesamtbetrag von 1.384.000 € kalkuliert worden. Der Mehrbedarf der tatsächlichen Rückstellungsverpflichtungen im Vergleich zum kalkulierten Planansatz in Höhe von 655.680 € verringert sich durch Minderaufwendungen bei anderen Aufwandsansätzen im Budget des Teilhaushalts 2, sodass ein kalkulierter überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 576.980,30 € abzudecken ist.
Der überplanmäßige Aufwand ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sachlich und zeitlich unabweisbar, weil eine gesetzliche Verpflichtung zur Rückstellungsbildung in der Bilanz 2023 besteht. Die Deckung ist durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2023, die sich auf rd. 4,68 Mio. € belaufen, sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bildung der Rückstellungen verringert sich der Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Rechnungsjahres 2023. Die Rückstellungen sind auf der Passivseite der Bilanz 2023 als Verbindlichkeit auszuweisen.

Anlagen:
Keine.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: _____ Ja _____ Nein _____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.
Werner Reiners
(Verfasser)

Gez.
Bürgermeisterin
(Freigabe)